

UMWELTBERICHT

Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

„WALDFRIEDHOF FUCHSSTADT“

nach § 2a BauGB

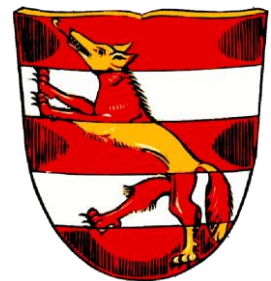
Flurnummern: 6419, 6422, 6383 (Teilfläche) sowie 6325 und 6326 in Teilflächen
Gemarkung: Fuchsstadt
Gemeinde: Fuchsstadt
Landkreis: Bad Kissingen

AUFTRAGGEBER:

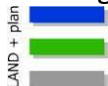
GEMEINDE FUCHSSTADT
KISSINGER STRASSE 37
97727 FUCHSSTADT

vertreten durch den ersten Bürgermeister Peter Hart

Fuchsstadt, den
(Unterschrift und Stempel)



Planung:



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN + STADTPLANER

Robert Knidlberger

Am Linsenberg 9

97797 Wartmannsroth

Tel 09732-780002 · Fax 09732-780003

Email: buero@landundplan.de

Stand: 3.5.2019

Umweltbericht

zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldfriedhof Fuchsstadt“

Gemeinde Fuchsstadt



Inhalt

1 Einleitung:	3
1.1 Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes	3
1.2 Begriffsdefinition und Inhalt des Umweltberichtes	3
2 Methodik des Umweltberichtes	3
2.1 Arbeitsschritte	3
2.2 Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander	5
2.3 Wechselwirkungen	5
2.4 Untersuchungsraum	5
3 Beschreibung des Vorhabens	6
3.1 Bestand	6
3.2 Planung	6
4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
4.1 Fachgesetze	7
4.2 Fachplanungen	8
5 Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen	8
5.1 Schutzgut Mensch	8
5.1.1 Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung	8
5.1.2 Schutzgut Mensch – Auswirkungen der Planung	8
5.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	9
5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	9
5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Bestand und Bewertung	9
5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Auswirkungen der Planung	9
5.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	10
5.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser	10
5.3.1 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Bestand und Bewertung	10
5.3.2 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
5.3.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	10
5.4 Schutzgut Boden	11
5.4.1 Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung	11
5.4.2 Schutzgut Boden – Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
5.4.3 Schutzgut Boden – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	11
5.5 Schutzgut Luft und Klima	12
5.5.1 Schutzgut Luft und Klima – Bestand und Bewertung	12
5.5.2 Schutzgut Luft und Klima – Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
5.5.3 Schutzgut Luft und Klima – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	12
5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild	12
5.6.1 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Bestand und Bewertung	12
5.6.2 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Auswirkungen des Bebauungsplanes	13
5.6.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	13
5.7 Sachgüter und kulturelles Erbe	13
5.8 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:	13
6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
7 Standortalternativen	14
8. Resümee	15

1 Einleitung:

1.1 Rechtliche Grundlage des Umweltberichtes

Laut § 2 BauGB sind gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (hier: Flächennutzungsplanebene) insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen.

1.2 Begriffsdefinition und Inhalt des Umweltberichtes

Der **Umweltbericht** „strebt folglich an, alle relevanten ökologischen Folgewirkungen eines zu untersuchenden Vorhabens gedanklich zu erfassen und im Hinblick auf die mit ihm verbundenen Umweltbelastungen zu bewerten“.¹

Der Umweltbericht umfasst neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele und Festsetzungen des Bauleitplans die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Tiere + Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Grund- und Oberflächenwasser
- Klima + Luft
- Landschaft + Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

sowie die **Wechselwirkungen** zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2 Methodik des Umweltberichtes

2.1 Arbeitsschritte

Der Umweltbericht wird auf folgender methodischer Basis durchgeführt:

Nach einer Vorhabensbeschreibung wird der Untersuchungsraum räumlich abgegrenzt. Dieser Untersuchungsraum wird gemäß den vorhandenen Daten aus Artenschutzkartierung, Biotopkartierung und eigenen Erhebungen in seinem jetzigen Bestand mit den entsprechenden Vorbelastungen des Raumes erfasst und bewertet.

Im weiteren Schritt wird eine Aufspaltung auf die einzelnen Schutzgüter unternommen. Die Methodik hierbei ist immer die Bewertung der Empfindlichkeit des Bestandes, die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter sowie eventuelle Querbezüge zu anderen Schutzgütern. Daraus wird eine Prüfung der Erheblichkeit und Umweltrelevanz der jeweils separierten Auswirkungen abgeleitet.

¹ Bechmann, A., Hartlik, J.: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“; Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

Die verwendete Methode orientiert sich an der „Ökologischen Risikoanalyse“ (vgl. Abbildung 1), enthält aber auch Elemente der verbal-analytischen Bewertung. Ein derartiges Zusammenfließen der Methoden in Abhängigkeit von der Sachlage entspricht dem heutigen Stand der Methodik des Umweltberichtes.²

Erkenntnisebene Zeitebene	Sachebene (Schutzgut)	Beurteilungsebene (Bewertung)
Gegenwart (=Umweltbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung des Systemzustands und der Störgrößen (Vorbelastungen)	Beurteilung des Systemzustands (Prognose) und der Störgrößen (Empfindlichkeiten)
Zukunft (=Vorhabensbeschreibung)	Bestimmung/Beschreibung der Systemveränderung (Projektauswirkungen)	Beurteilung der Systemveränderung (Ökologisches Risiko)

Abb. 1: Methodik der Ökologischen Risikoanalyse (nach LANGER, 1996, verändert)

Die **Beschreibung** umfasst eine **Darstellung der Projektauswirkungen** und eine **Beurteilung der Intensität der damit verbundenen Beeinträchtigungen und Risiken**. Diese Ermittlung muss aus praktischen Gründen begrenzt werden. „Dabei ist stets auf die Wirkungszusammenhänge zwischen den vom Projekt gesetzten Ursachen und den nach Lage der Dinge möglicherweise betroffenen Schutzgütern abzustellen“. ³

Der nächste Schritt ist die **Beschreibung und Prüfung von Möglichkeiten der Eingriffsminimierung** und Darlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen. Bei der Prüfung ist insbesondere zu bewerten, ob die mit der Planung verfolgten Ziele auch mit einem geringeren Eingriff gleich gut erreicht werden können.

Das **Umweltrisiko** wird schutzgutbezogen durch die Überlagerung bzw. Verknüpfung der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bewerteten natürlichen Ressourcen und sonstigen Umweltgüter mit der prognostizierten Belastungsintensität (den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen) des Projektes eingeschätzt. Dies beinhaltet auch eine Prüfung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Entsprechend dem Abschichtungsgebot können in der Flächennutzungsplanänderung jedoch nur die der Planungsebene entsprechenden Auswirkungen und Zusammenhänge erfaßt werden. In einer Zusammenfassung werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die nach Einbeziehung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben, beschrieben. Diese Prognose „verknüpft die Darstellung der Umweltsituation mit der Vorhabensbeschreibung zu einer Vorhersage der Umweltsituation nach angenommener Realisierung des Vorhabens und bildet damit das Verbindungsglied von Vorhabens- und Umweltbeschreibung zur fachlichen Bewertung“. ⁴

Die Prüfung der Umweltrelevanz erfolgte entsprechend § 1a und 2 Abs. 4 und §2a BauGB. Die Bearbeitung erfolgt aus den momentan allgemein verfügbaren Grundlagen und naturschutzrechtlich abfragbaren Sachdaten und eigenen Bestandserhebungen.

² Scholles, F.: „Methoden zur Umweltverträglichkeit – Beispiele“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“, Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

³ Gassner, E., Winkelbrandt, A.: „UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis“, 3. überarbeitete Auflage; Verlagsgruppe Jehle Rehm, München Berlin, 1997

⁴ Bechmann, A., Hartlik, J.: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung“ in: Handbuch „Umweltschutz – Grundlagen und Praxis“, Bd. 2: Bewertung und Planung im Umweltschutz“, Hrsg.: K. Buchwald, W. Engelhardt, Bonn, 1996

Folgende Datengrundlagen wurden gesichtet:

- Angaben aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
 - **Innerhalb der Geltungsbereichsgrenze wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere und Pflanzen gelistet.**
- Angaben aus der Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt
 - **Im Planungsgebiet wurden keine Biotopkartiert.**
Im Änderungsbereich wurden keine Biotopkartiert.
- Informationssystem zu Natura 2000
 - **Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des FFH-Gebietes 5825-371-10 Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg**

2.2 Bedeutung der einzelnen Schutzgüter und Wertung zueinander

Der Naturhaushalt und die landschaftliche Ausprägung stellen ein komplexes System dar, das nicht annähernd vollständig zu erfassen ist und dem sich lediglich über Teilsysteme genähert werden kann. Demnach ist die Leistungsfähigkeit ebenfalls **nur sektoral** erfassbar und erfolgt daher **getrennt nach den Schutzgütern**.

Auch die Bewertungskriterien und Umweltqualitätsziele, die den einzelnen Funktionen der Schutzgüter zugrunde liegen, sind nicht mit denen der anderen Schutzgüter vergleichbar. Es gibt deshalb auch kein Gesamturteil über die Umweltverträglichkeit des Projektes als Ganzes, weil diese Aussage die Komplexität der betroffenen Umweltbelange eher verschleiern würde.

2.3 Wechselwirkungen

Mit dem Begriff **Wechselwirkungen** sind alle Wechselbeziehungen, Rückkoppelungen, Selbstregulierungen, ökologischen Laufmascheneffekte und Wirkungsketten innerhalb und zwischen den einzelnen Schutzgütern, aber auch Verlagerungseffekte gemeint. Die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder auch in den Projektauswirkungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter werden in dem Umweltbericht soweit notwendig erläutert.

2.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist die Grenze des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Bestand

Lage im Raum:

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Fuchsstadt, der Umgriff des Baugebietes ist durch forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden und Osten an den im Geltungsbereich liegenden vorhandenen geschotterten Flurweg Flurnummer mit der Flurnummer 6422 an.

Verkehrstechnisch erschlossen ist der Waldfriedhof über die Straße „An der Trie“ in die der Flurweg 6419 mündet.

Topografie:

Das Gelände fällt leicht geneigt nach Norden von 290 müNN bis auf 275 müNN ab Lediglich am Übergang zwischen Wald und Weg ist eine Böschung in der Höhe von ca. 0,80 m vorhanden.

Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Geltungsbereich:

Die Untersuchungsfläche ist als Waldfläche ausgewiesen. Es handelt sich um einen artenreichen Laubmischwald mittlerer Ausprägung.

Nutzung und Naturausstattung des Bestandes im Umgriff des Geltungsbereiches:

An den Planungsraum schließen sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3.2 Planung

Begründung:

Die Gemeinde Fuchsstadt möchte ihre Bestattungsmöglichkeiten erweitern und naturnahe Bestattungen auch im Wald ermöglichen. Mit der Ausweisung des Waldbestandes nach § 5 Absatz 2, Punkt 5 als Friedhofsfläche soll diesem Anliegen nachgekommen werden.

Für die vorgesehene Fläche gibt es momentan keine baurechtliche Ausweisung und Definition.

Erschließung:

Die Verkehrsanbindung erfolgt in Fuchsstadt über die Straße „An der Trie“ und von dort in der Verlängerung über den vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Flurweg 6422.

Weitere technische Erschließungen wie Gasversorgung, Stromversorgung, Wasserversorgung sind für den Nutzungszweck nicht erforderlich und werden auch nicht geplant.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst 3.69 ha, wobei ca. 1.320 m² den Bereich der vorhandenen Erschließung betrifft.

4 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

4.1 Fachgesetze

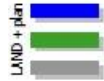
Im Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Bayern sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden:

Schutzgut	Quelle	Zielbeschreibung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insb. Emissionsvermeidung
	§ 1 Bundesimmissionschutzgesetz	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen diese
Tiere und Pflanzen	§ 1 BNatSchG	Natur + Landschaft sind im besiedelten + unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Regenerationsfähigkeit + nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert v. Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landschaftspflege, insbes. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt
	§ 1a Abs. 3 BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind zu berücksichtigen.
	§ 14, §15 und §16 Bundesnaturschutzgesetz	Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen sowie Verursacherpflichten
Boden	§ 1 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)	Wiederherstellung bzw. nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen insbes. als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage+Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes (insb. mit seinen Wasser-/Nährstoffkreisläufen), - Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium f. stoffl. Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerflächen, Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
	§ 1 a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden / Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung, Begrenzung von Bodenversiegelung.
Wasser	§ 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)	Schutz der Gewässer als <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil des Naturhaushaltes, - Lebensgrundlage des Menschen, - Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie - nutzbares Gut durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
Luft	§ 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, - Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile, Belästigungen etc.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Umweltbericht

zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldfriedhof Fuchsstadt“

Gemeinde Fuchsstadt



		ungen durch Luftverunreinigungen; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.
Klima	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 (a) BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. Naturschutz und Landespflege, insbes. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt

4.2 Fachplanungen

Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Somit wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Weitere auf das Gebiet bezogene Fachplanungen sind nicht bekannt.

5 Bestandsbewertung und Prüfung der Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

5.1.1 Schutzgut Mensch – Bestand und Bewertung

Im Wesentlichen sollen bei der Betrachtung des Schutzgutes *Mensch* die momentanen Einflüsse auf die notwendigen menschlichen Bedürfnisse nach Erholung, gesundem Wohnen und Leben beschrieben und bewertet werden.

Wälder dienen dem Menschen als Ort der Erholung. Eine Veränderung dieser Waldnutzung findet nicht statt.

Der Bestand unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Diese forstwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben, die Entnahme von Holz erfolgt nur noch im Rahmen der Verkehrssicherung.

Die umgebende Feldflur wird landwirtschaftlich genutzt.

Die vorhandenen Flurwege sind für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für Wanderer und Radfahrer freigegeben. Die Straße „An der Trie“ ist Teil des Wanderweges „Fränkischer Marienweg“. Der Flurweg 6422 ist Teil des örtlichen Wanderweges „Weiß auf Blau 2“.

Der Abstand des Waldfriedhofes von dem nächst gelegenen Mischgebiet beträgt über 350 m.

5.1.2 Schutzgut Mensch – Auswirkungen der Planung

Es sind aufgrund des Abstandes zur Wohnbebauung und des vorhandenen Waldbestandes keine emissionsrelevanten Auswirkungen sowohl im Bau als auch im Betrieb auf den benachbarten Siedlungsbereich zu erwarten.

Es ist also davon auszugehen, dass durch die Erstellung und Umsetzung der Planung mit der geplanten Nutzung als Waldfriedhof keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Es ist sogar mit einer Verbesserung dahingehend zu rechnen, dass der Wunsch nach naturnaher Bestattung in Fuchsstadt umgesetzt werden kann

5.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind derzeit nicht erkennbar.

5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

5.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Bestand und Bewertung

Das zu untersuchende Gebiet liegt naturräumlich im Randbereich der Mainfränkischen Platten. Kleinräumig liegt der Geltungsbereich im Naturraum Wern-Lauer-Platte in der Untereinheit Wellenkalkgebiete der Wern-Lauer-Platte.

Das Gebiet ist im Bestand Teil der Naherholung der Bewohner der Gemeinde Fuchsstadt.

Der geologische Untergrund ist Muschelkalk, bodenkundlich ist das Gebiet als Rendzine auf Kalkstein anzusprechen.

Sonstige Angaben

- Kartierte Biotop lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung in direkter Angrenzung an den Geltungsbereich:
 - Keine
- Natura 2000 Gebiete (Gebiete der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie)
 - Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des FFH Gebiet 5825-371-10 Wälder und Trockengebiete östlich von Hammelburg⁵
Beschreibung: Hangzonen und angrenzende Plateaulagen des Saaletals mit naturnahen und reich gegliederten Vegetationskomplexen aus Wäldern, Trockenstandorten unterschiedlicher Ausprägung, (aufgelassenen) Weinbergen und Streuobstnutzung.

(Siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert ist)

- Rote Liste Arten:
Es sind geschützte Pflanzen- und Tierarten der „Roten Liste“ vorhanden.

5.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume – Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Erd- und Wegebaumaßnahmen sind durch Maschineneinsatz auf das Schutzgut *Arten und deren Lebensräume* Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen zu erwarten (**Baubedingte Auswirkungen**).

Derartige Störungen sind jedoch nur temporär über einen gewissen Zeitraum zu erwarten, auf die die Tierwelt mit einer vorübergehenden Migration reagiert.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind nur in geringem Maße zu erwarten.

⁵ „Das online-Informationsportal zu Natura 2000“ auf Datengrundlage: Natura 2000-Sachdaten, Bundesamt für Naturschutz (BFN), 2009, © 2006-2013 manderbachmedia)

Während des Betriebs sind geringe negative Auswirkungen durch die Flächenausweisung zu erwarten, die keinen direkten Einfluss auf die Qualität des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben.

Es ist vielmehr zu erwarten, daß durch den Wegfall der forstlichen Nutzung mehr Altbäume stehen bleiben, die eine erhöhte Anzahl an Habitaten für Fledermäuse und Insekten bieten.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut *Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume* sind in geringem Maße zu erwarten.

Über Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich sind eventuelle Eingriffe durch geeignete ökologische Maßnahmen zu kompensieren.

5.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind geringfügig in Bezug auf das Schutzgut Boden vorhanden.

5.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser

5.3.1 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Bestand und Bewertung

Die hydrogeologischen Bedingungen werden vom unterliegenden Muschelkalk dominiert.

Im Bestand ist ein Wald vorhanden.

Erfahrungsgemäß findet abhängig von der Exposition des Geländes eine weitgehende Versickerung anfallender Niederschlagswässer statt.

5.3.2 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Besonders **während der Bauphase** sind Schadstoffeinträge in den Bodenkörper und das Grundwasser möglich. Aufgrund der vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen der Baumaschinen sind Schadstoffeinträge, wie Ölverluste allerdings auszuschließen.

Anlagenbedingte Auswirkungen sind im Bereich aller Versiegelungsflächen nur bedingt zu erwarten, da der naturnahe Charakter des Waldes erhalten bleiben soll.

Da in dem Waldfriedhof durch Satzung (die den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgen) nur Bestattungen von Aschen in Erdurnen zulässig sind, ist die Belastung durch Sickerwässer als sehr gering einzuschätzen.

Während des laufenden Betriebs sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut *Wasser* zu erwarten.

Zusammenfassend ist der Eingriff auf den Wasserhaushalt, auf die Abflussspitzen und die Abflussmengen ohne eine Erheblichkeit zu bezeichnen.

Dieser Eingriff wird jedoch über die Ausgleichsverpflichtung bewertet und ist somit als zu kompensieren zu bezeichnen.

5.3.3 Schutzgut Wasser und Grundwasser – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind im Besonderen zum Schutzgut *Boden* vorhanden.

5.4 Schutzgut Boden

5.4.1 Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung

Der vorhandene Boden im Geltungsbereich wird entsprechend der geologischen Karte, verfeinert durch MÜLLER, als *Oberer Muschelkalk* aus Kalkstein bezeichnet.⁶ Bodenkundlich sind die Böden als **Rendzinen** aus Kalkstein⁷ zu benennen.
Das Gelände ist mittelmäßig geneigt

5.4.2 Schutzgut Boden – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Mögliche künftige **Bauarbeiten** haben eine Veränderung der Bodenhorizonte sowie deren natürlicher Lagerungsdichte in den oberen Bereichen zur Folge. Eine sachgerechte Bearbeitung des vorhandenen Oberbodens wird dabei vorausgesetzt.

Auf Grund der Überbauung mit einem teilversiegelten Weg wird die Bodengnese in dem geringen Teilbereich des Wegebaus (maximal 3% der Gesamtfläche) irreversibel verändert. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie z.B. Filter- und Pufferwirkung, Infiltrations- und Wasserspeicherfunktion werden Maße beeinträchtigt.

Weiterhin wird die Veränderung des Bodens als Lebensraum durch die Versiegelung als verbleibender Eingriff vorhanden sein.

Der Bodenhaushalt ist als solcher nicht wieder herstellbar.
Dies kann als mäßig erhebliche Auswirkung bezeichnet werden.

Während des laufenden Betriebs ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut *Boden* zu rechnen.

5.4.3 Schutzgut Boden – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen hier insbesondere mit dem Schutzgut *Wasser*.

⁶ Müller, Johannes: Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken: Landschaftsökologie – Landschaftsgnese – Landschaftsräumlicher Vergleich; 17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha: Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft Bd. 1); Abb. 10 Geologische Übersicht von Unterfranken; S. 62 – 63 sowie © Bayerisches Landesamt für Umwelt: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

⁷ Müller, Johannes: Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken: Landschaftsökologie – Landschaftsgnese – Landschaftsräumlicher Vergleich; 17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha: Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft Bd. 1); S. 140

5.5 Schutzgut Luft und Klima

5.5.1 Schutzgut Luft und Klima – Bestand und Bewertung

Das Klima in und um Fuchsstadt ist gekennzeichnet durch eine niedrige Jahresniederschlagssumme (200 - 220 mm) und eine relativ hohe mittlere Temperatur während der Vegetationsperiode von 14 bis 15°C aus⁸.

Kleinklimatisch sind vor allem der Waldbestand von Bedeutung, sowie der Kaltluftstrom von Bedeutung. Diese kühlere Frischluft fließt hin zu den tiefer gelegenen Bereichen des Geländes, also in Richtung Ort.

5.5.2 Schutzgut Luft und Klima – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Es ist **während des Baus** neuer Wege (z.B. durch den Betrieb der Baumaschinen, erhöhter Lieferverkehr, Erdarbeiten etc.) mit temporären Belastungen durch Luftschadstoffe und Staubemissionen zu rechnen. Es ist jedoch aufgrund der geringen Größe der geplanten Wegeflächen mit sehr geringen Auswirkungen zu rechnen.

Anlagenbedingt sind keine Veränderungen des Schutzgutes Luft und Klima zu erwarten.

Als **Betriebsbedingte Auswirkungen** sind keine schädlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine Auswirkungen des Eingriffes auf das Schutzgut *Klima + Luft* zu prognostizieren.

5.5.3 Schutzgut Luft und Klima – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen sind mit dem Schutzgut *Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume* sowie dem Schutzgut *Mensch* erkennbar.

5.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

5.6.1 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Bestand und Bewertung

Der Untersuchungsraum befindet sich südlich des Siedlungsbereiches von Fuchsstadt. Aufgrund der umgebenden Nutzung mit Wald, sowie Äckern, Trockenrasen und einem Netz landwirtschaftlicher Flurwege weist die Umgebung des geplanten Waldfriedhofes nur ein mäßig anthropogen beeinflusstes Landschaftsbild auf.

Die auf einem nach Norden geneigten Hang gelegene Fläche ist nur bedingt von der Umgebung einsichtig.

Vorbelastungen des Untersuchungsraumes sind nicht vorhanden.

⁸ © Bayerisches Landesamt für Umwelt: GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

5.6.2 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Auswirkungen des Bebauungsplanes

Aufgrund der geringen Einsichtigkeit des Areales durch die Topografie und die bestehende Bebauung und aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffes sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar.

Lediglich der Bau der Wege sowie der Andachtsfläche als solche sind auch im Späteren als Eingriff erkennbar.

Folgende Faktoren der Planung minimieren den Eingriff in das Landschaftsbild:

- Bodenebene Ausführung der Wege
- Der Topografie angepasste Führung von Wegen und Andachtsflächen

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Lage des Bebauungsplangebietes die Erweiterung der bestehenden Flächen in Zusammenhang mit der erforderlichen Grünordnung keine Erheblichkeit auf das Schutzgut *Landschaftsbild* zu prognostizieren ist.

5.6.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild – Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

5.7 Sachgüter und kulturelles Erbe

Hierzu sind keine relevanten Aussagen zu treffen, da keine kulturellen Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale) im Geltungsbereich vorhanden sind.

5.8 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch	Keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine
Tiere, Pflanzen + Lebensräume	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Gering
Wasser	keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Gering
Luft + Klima	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Landschaftsbild	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	Keine
Kultur-, Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen	Nicht betroffen

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

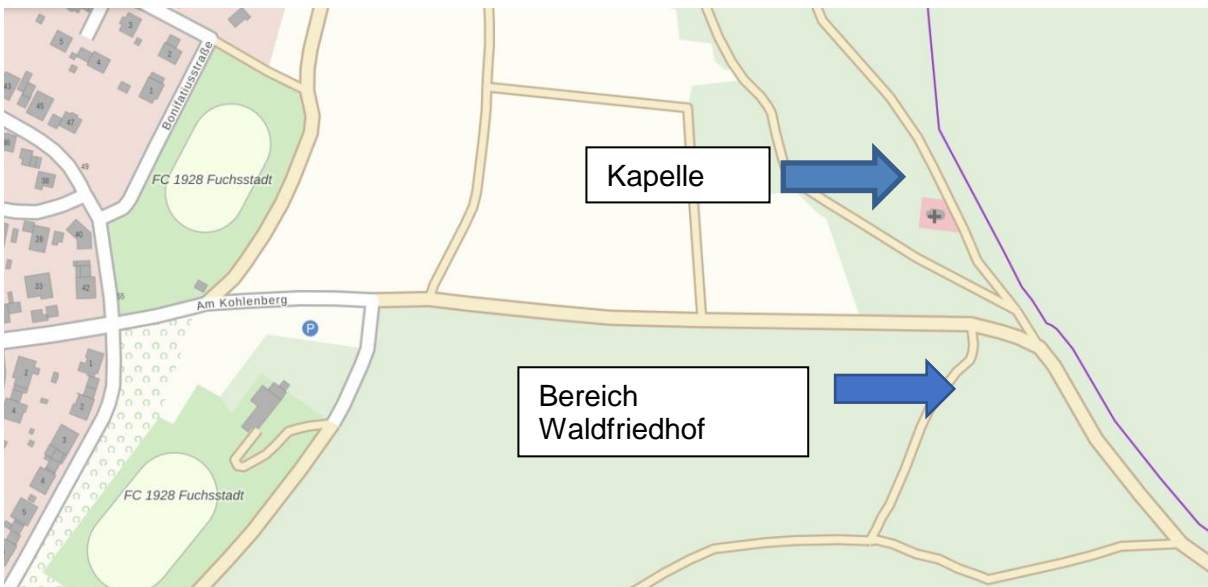
Im Falle der Null-Variante würde der bestehende Wald als Nutzwald erhalten bleiben. Mit dem Nachteil, daß vorhandene Altbäume im Zuge der Waldbewirtschaftug gerodet werden könnten, und damit Lebensräume für Insekten, Vögel und Fledermäuse reduziert werden. Dies wird im Rahmen der Nutzung als Waldfriedhof nur im Fall der Notwendigkeit der Verkehrssicherung erfolgen

7 Standortalternativen

Im Vorfeld zur geplanten Maßnahme wurden mehrere Standorte als Alternativen geprüft. Diese Voranalysen fanden bereits im Jahr 2016 statt.

Folgende Standorte wurden untersucht:

- Standort 1: Kohlenbergkapelle



Dieser Standorte wurden in einem Bürgerentscheid abgelehnt.

Umweltbericht

zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Waldfriedhof Fuchsstadt“

Gemeinde Fuchsstadt



Standort 2: Lauerbachhöhe



Dieser Standort wurde bereits vor dem Bürgerentscheid nicht weiter verfolgt, da der Standort zu weit vom Ort entfernt liegt. Er liegt auf der Hochebene über Fuchsstadt ca. 500 m vom Ort entfernt. D.h. auch die fußläufige Anbindung war nicht gegeben.

Die Entscheidung fiel auf den jetzigen Standort.

8. Resümee

Für den Neubau des Waldfriedhofes Fuchsstadt ist im Rahmen der Flächennutzungsplanebene mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Die Nutzung erweist sich als verträglich.